

**1. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung
der Gemeinde Bokensdorf vom 20.12.1985**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 1, b2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) – in den jeweils geltenden Fassungen – hat der Rat der Gemeinde Bokensdorf in seiner Sitzung am 10.5.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 9 Pauschsteuer nach festen Sätzen erhält folgende Fassung:

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und –automaten (§ 1 Nr. 5) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

1.	Geräte mit Gewinnmöglichkeiten bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen	40,00 €
2.	Geräte mit Gewinnmöglichkeiten bei Aufstellung in Spielhallen	50,00 €
3.	Musikautomaten	13,00 €
4.	Geräte mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben	200,00 €
5.	Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit mit Ausnahme der Geräte zu Ziffer 3	10,00 €

§ 2

§ 11 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung

Die Steuer beträgt 0,50 €, bei Veranstaltungen bei den in § 1 Nr. 2 bezeichneten Veranstaltungen 1,00 €, für jede 10 m² Veranstaltungsfläche.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Bokensdorf, den 10.05.2001

(Norbert Hoffmann)
Bürgermeister und Gemeindedirektor